Amtliche Mitteilung!

MARKTGEMEINDE WAGRAIN

www.wagrain.salzburg.at

Wagrain, November 2022

RUNDSCHREIBEN

Winterdienst, Pflicht der Anrainer

Gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die Gehsteige entlang der Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Auch wenn die Gemeindearbeiter die Gehsteige räumen und für die Streuung sorgen, entbindet das die Anrainer nicht von der Haftung.

Der Schnee von Parkplätzen und Vorplätzen darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden. Wenn durch Schneeablagerungen aus privaten Grundstücken auf öffentlichen Straßen und Wegen ein zusätzlicher Räumungsaufwand entsteht, wird dieser dem Grundstückseigentümer verrechnet.

Des Weiteren sind Besitzer der an die Straße angrenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees, einschließlich des Streusplitts, auf ihrem Grund zu dulden.

Ladetätigkeit – Ortsdurchfahrt

Um die Flüssigkeit des Verkehrs durch das Ortszentrum weitestgehend aufrechterhalten zu können, ist die Ampelanlage durchgehend aktiviert.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf das von 1.12.2022 bis 10.4.2023 geltende Halte- und Parkverbot im Ortszentrum, beginnend von der Marktkirche bis zum Hubertus, hingewiesen.

Ausgenommen davon sind nur Ladetätigkeiten in der Zeit von 11:00 bis 15:00 Uhr und von 17:30 bis 9:00 Uhr.

Parkraumbewirtschaftung, Verkehrsregelung

Die Parkraumbewirtschaftung auf den öffentlichen Parkplätzen (Ortszentrum 1 und 2) wird heuer in der Zeit von 1.12.2022 bis 10.04.2023 verordnet.

Neu ist, dass das Parken auf den genannten Parkplätzen heuer gebührenfrei ist. Die Parkdauer beträgt wie bisher maximal zwei Stunden. Vorgeschrieben ist dafür die Verwendung einer Parkuhr. Eine entsprechende Kontrolle durch den Österreichischen Wachdienst wird weiter stattfinden.

Auf das Nachtparkverbot von 2:00 Uhr bis 7:00 Uhr, beginnend am 01.12.2021 bis 10.04.2023, auf den Parkplätzen Ortszentrum 1 und 2, Kirchbodenparkplatz, Grafenbergparkplatz, Parkplatz Rote 8-er, Parkplatz Pongauer Tenne und Feuerwehrhaus weisen wir besonders hin. Die Verordnung dieses Nachtparkverbotes ist für die Gewährleistung einer ungehinderten Schneeräumung zwingend erforderlich.

Parken auf Straßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Wir appellieren an alle Verkehrsteilnehmer, die betreffenden Straßenflächen, speziell in den Wintermonaten, wegen der Schneeräumung nicht für Parkzwecke zu nutzen.

Zum Schutz von Natur und der Tierwelt keine Ausnahmeverordnung für private „Feuerwerke zu Silvester“ in den Pongauer Gemeinden

Die privaten Feuerwerke zu Silvester stehen immer mehr in der öffentlichen Diskussion. Zum einen gehört für viele Menschen ein Feuerwerk zum Jahreswechsel einfach zum Feiern dazu. Andererseits führen die Sil-

vesterfeuerwerke zu einer enormen Feinstaubbelastung, zu einer Umweltverschmutzung und zu großen Müllbergen in den Orten und auf Feldern. Für Kleinkinder mit einem noch viel sensibleren Gehör als Erwachsene und vor allem auch für die Wild- und Haustiere ist die laute Knallerei zudem eine gesundheitliche Belastung.

Aus diesem Grund gehen immer mehr Gemeinden den Weg eines „feuerwerksfreien“ Silvesters. Im Ortsgebiet ist generell das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen verboten. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, mittels einer Verordnung das Verbot von privaten Feuerwerken -bis Klasse 2 – in Ortsgebieten für eine gewisse Zeit aufzuheben.

In der Bürgermeisterkonferenz wurde die Thematik ausführlich diskutiert und vereinbart, dass zum Jahreswechsel von keiner Pongauer Gemeinde eine Verordnung zur Aufhebung des Verbotes für private Feuerwerke im Gemeindegebiet erteilt wird.

Neben dem Schutz der Umwelt und der Tierwelt war dabei auch wichtig, dass im ganzen Bezirk eine einheitliche Lösung gefunden wird.

Begrüßen wir das neue Jahr 2023 gemeinsam mit viel Freude und Zuversicht, aber ohne laute und umweltschädliche Feuerwerkskörper und setzen wir im Pongau ein Zeichen für eine umwelt- und klimafreundliche Zukunft.

Hundehaltung

Wir weisen auf die bestehenden Verordnungen der Marktgemeinde Wagrain über den Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde und über die Pflicht zur Hundekotbeseitigung hin. Hunde müssen ausnahmslos an der Leine geführt werden, auch auf Winterwanderwegen, Langlaufloipen und Forststraßen. Zu Wildfütterungen muss ausreichend Abstand gehalten werden.

Müllentsorgung - Recyclinghof

Es wird informiert, dass Sperrmüll nur jener Abfall ist, der wegen seiner Sperrigkeit oder seines Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern gesammelt und entsorgt werden kann (z.B. Möbel, Teppiche, Bodenbeläge, Vorhangkarniesen, Ski, Snowboards, große Kunststoffgegenstände). Gebührenfrei kann die Entsorgung von Sperrmüll nur in Haushaltsmengen (maximal 2m³) erfolgen. Wir bitten um Verständnis, wenn wir am Recyclinghof verstärkt auf die Unzulässigkeit der Restmüllentsorgung hinweisen und Kontrollen durchführen.

Nachbestückung Restmüllsäcke 60l, Biomüllsäcke 14l, Papiersäcke

Falls Sie keine Restmüllsäcke 60l, Biomüllsäcke 14l oder Papiersäcke mehr zu Hause haben, können Sie ab sofort neue Säcke im Gemeindeamt, Erdgeschoss, Zimmer 1, Meldeamt, abholen.

„Gelber Sack“:

Auf Grund einer organisatorischen Übereinkunft ist es erforderlich, die Erstausstattung von den "Gelben Säcken" direkt an die Haushalte zuzustellen.

Sollte im Lauf des kommenden Jahres ein weiterer Bedarf an "Gelben Säcken" bestehen, ist eine Nachbestückung über das Gemeindeamt, Zimmer 1, Meldeamt, möglich.

Service - Christbaumabholung

Die Marktgemeinde Wagrain bietet als Service für die Bevölkerung die Abholung der Christbäume nach den Weihnachtsfeiertagen an. Die Abholung erfolgt ab Mittwoch, 11.01.2023 an den üblichen Stellflächen für Müllentleerungen im Bereich Markt und Kirchboden, sowie auf den Bergwegen an den üblichen Müllsammelstellen.

Es wird gebeten, die zu entsorgenden Christbäume am Vortag an den angeführten Stellen zu deponieren.